

## Textliche Festsetzungen

1. Gemeinbedarfsfläche "Sport"
  - 1.1 Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche "Sport" sind zweckgebundene bauliche Anlagen und Einrichtungen, einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen, für Spiel, Sport, Freizeit und Erholung zulässig.
  - 1.2 Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche "Sport" sind nur Nutzungen zulässig, deren Immissionswerte mit 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts nicht überschritten werden, gemessen 0,50m vor den Fenstern der Sonderschule und der Wohnhäuser an der Straße "Beim Spieker".
2. Abweichende Bauweise

Im Bereich der abweichenden Bauweise (a) sind gemäß § 22 (4) BauNVO Gebäudelängen von mehr als 50 m zulässig.